

Bekanntgegeben am 10. Februar 1946

Reorganisation der Deutschen Wasserstraßendirektion und Errichtung der Arbeitsgemeinschaft der Schiffahrtsgesellschaften

Zur völligen Ausnutzung von Fluß- und Seeschiffen in der sowjetisch beseiten Zone Deutschlands hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland einen Befehl über die Reorganisation der bestehenden deutschen Wasserstraßendirektionen erlassen und die Errichtung einer Zentralen Arbeitsgemeinschaft der Schiffahrtsgesellschaften — Unternehmen und einzelner Schiffseigner der Binnenschiffahrt — verfügt.

Die Zentrale Arbeitsgemeinschaft der Schiffahrtsgesellschaften wird bei der Wasserstraßenhauptdirektion errichtet und hat ihren Sitz in Berlin.

Die Zentrale Arbeitsgemeinschaft der Schiffahrtsgesellschaften und ihre Arbeitsabteilungen bei den Provinzialdirektionen haben alle Fragen, die mit dem Transport in der Gesamtheit der Besatzungszone, wie auch in den einzelnen Provinzen Zusammenhängen, zu entscheiden. Sie haben den Schiffsraum auf die einzelnen Frachtarten zu verteilen und Leitung sowie Kontrolle über das Inordnunghalten der Schiffe auszuüben. Außerdem hat die Zentrale Arbeitsgemeinschaft Handelsverträge für Schiffsloadungen abzuschließen, die Flotte mit Heizmaterial und Schmieröl zu versorgen, sowie die Arbeitsordnung der Gesellschaften und anderes zu bestimmen.

Mit dem Befehl wird die Tätigkeit der Schiffahrtsgesellschaften und der früher in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands existierenden Unternehmen gleicher Art, unter der Bedingung des Eintritts in die Zentrale Arbeitsgemeinschaft der Schiffahrtsgesellschaften, erlaubt.

Der Befehl über die Reorganisation der Deutschen Wasserstraßendirektion und die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft der Schiffahrtsgesellschaften (Schiffseigner) verbessert die Leitung des Transportes auf dem Wasserwege zum Zwecke der Behebung der Nöte, die Industrie und Landwirtschaft mit Binnentransporten wirtschaftlicher Art innerhalb aller Provinzen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands haben.

Bekanntgegeben am 16. Februar 1946

Durchführung technischer Abnahmen von Auto- und Zugmaschinen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Zur Feststellung des technischen Zustandes von Auto- und Zugmaschinen, die deutschen Unternehmen, Anstalten, privaten Autotransportfirmen und Einzelpersonen gehören und die sich auf dem Territorium der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands befinden, hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland einen Befehl über die Durchführung von technischen Abnahmen dieser Maschinen erlassen.